



Überbauungsvorschriften Hofmatte

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2001

- Artikel 1** Der Überbauungsplan mit Überbauungsvorschriften gilt für das im Plan durch einen Perimeter gekennzeichneten Gebiet.
- Artikel 2** **Stellung zur Grundordnung**
Soweit diese Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gilt ergänzend die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Vinelz.
- Artikel 3** **Inhalt des Überbauungsplanes**
Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:
- a) Wirkungsbereich
 - b) Zone W2 und neu: Zone für öffentliche Nutzung
 - c) Lage und Abmessung der Baufelder mittels Baulinien
 - d) Baulinien – Gestaltungsbaulinien für Haupt- und Nebengebäude
 - e) Lage der Autounterstände / Pergolas
 - f) Lage der offenen Parkplätze
 - g) Erschliessungswege
- Artikel 4** **Zone für öffentliche Nutzung**
- a) Die bezeichnete Fläche wird in eine „Zone für öffentliche Nutzung“ umgezont. Die Zone für öffentliche Nutzungen ist für die Errichtung eines Werkhofes bzw. Mehrzweckgebäudes reserviert. Für die Stellung der Gebäude sind die eingezeichneten Grenzabstände massgebend.
 - b) Die Gestaltungsgrundsätze: 2-geschossig, max. Höhe 7 m, für Nebenbauten: 4 m.
 - c) Dachform: Satteldach oder Pultdächer mit max. 20 % Neigung
- Artikel 5** **Art und Mass der Nutzung**
Art und Mass der Nutzung richten sich nach den jeweiligen Zonenbestimmungen:
Zone für öffentliche Nutzungen und der Zone W2.
- Artikel 6** **Baufelder, Baulinien**
Die Baufelder werden in der Zone W2 durch Baulinien gemäss Artikel 90 des kantonalen Baugesetzes umschreiben.
- Artikel 7** **Gestaltung allgemein**
Bauten und Anlagen inklusive Wege, Plätze und Grünräume sind hinsichtlich Gesamterscheinung, Dach- und Fassadengestaltung, Material und Farbe, Terrainveränderungen, Anordnung der Aussenräume (Geräten) so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung und der Nachbarbauten eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- Artikel 8** **Dachgestaltung Attika**
- a) In der W2 sind die Hauptgebäude mit symmetrischen Satteldächern zu versehen.
 - b) Die eingeschossigen Anbauten sind mit Flachdächern zu versehen (Autounterstand / Pergolas). Die offenen beziehungsweise die gedeckten Pergolas dürfen mit einer Mauer auf der östlichen Parzellengrenze bis Vorderkant Haus (südseitig) erstellt werden.

c) Die Mauerhöhe ist auf die Höhe von 3 m begrenzt.

Artikel 9

Öffentlicher Fussgängerweg (Detailerschliessung)

Der öffentliche Siedlungsweg sowie die internen Wegverbindungen werden in ihrer Gestaltung und der genauen Linienführung im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Die Wegbreite ist mindestens 2 m.

Artikel 10

Baumpflanzungen

Im Überbauungsplan sind die Pflanzbereiche für standortgerechte Hochstammbäume bezeichnet. Deren genauer Standort ist im Baubewilligungsverfahren zu regeln.

Artikel 11

Infrastrukturvertrag

Die Umsetzung der Überbauungsordnung wird mit einem Infrastrukturvertrag zwischen dem Grundeigentümer von Parzelle Nr. 290 und der Gemeinde vertraglich geregelt.

Artikel 12

Aufhebung Überbauungsordnung "Parzelle 290 Vinelz"

Mit Inkraftsetzung vorliegender Überbauungsordnung wird die bestehende Überbauungsordnung Nr. 1/87 "Parzelle 290 Vinelz", genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Vinelz am 14. April 1989 sowie durch Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern vom 19. Oktober 1989 aufgehoben.

Artikel 13

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Artikel 10 Bauverordnung).

Genehmigungsvermerke

Vorprüfungen vom 29. September 2000 und 5. April 2001

Publikation im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 13. April 2001

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 17. April 2001 bis 16. Mai 2001

Eingegangene Einsprachen / Rechtsverwahrungen: keine

Beschluss durch den Gemeinderat: 22. März 2001

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 6. Juni 2001

NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDE VINELZ

Der Präsident: Der Sekretär:

Vinelz, 16. Juli 2001

D. Kolly

S. Spycher

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt:

GEMEINDEVERWALTUNG VINELZ

Der Gemeindeschreiber:

Vinelz, 16. Juli 2001

S. Spycher

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung: